

Von der
Nachkriegsordnung bis
zur E-Justice

75 Jahre
Rechtsanwaltskammer Tübingen



Von der Nachkriegsordnung bis zur E-Justice

Rechtsanwaltskammer Tübingen (Hrsg.)

Von der
Nachkriegsordnung bis
zur E-Justice

75 Jahre Rechtsanwaltskammer Tübingen

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.de> abrufbar.

Für alle Abbildungen liegen die entsprechenden Genehmigungen vor. Wir danken allen Rechtegebern.

© Universitätsverlag Halle-Wittenberg, Halle an der Saale 2022

Printed in Germany. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der photomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten.

Umschlaggestaltung: Horst Stöllger, PIXZICATO Hannover

ISBN 978-3-941226-246-2

Inhalt

VORWORT	
<i>Albrecht Luther</i>	7
GRUSSWORT	
<i>Marion Gentges</i>	9
GRUSSWORT	
<i>Ulrich Wessels</i>	11
GRUSSWORT	
Ein Jubiläum als Zäsur – von der Digitalisierung des Rechtsstaats	
<i>Cornelia Horz</i>	13
GRUSSWORT	
<i>Boris Palmer</i>	15
Der Beitrag der Rechtsanwaltschaft und der Rechtsanwaltskammern zur Sicherung des Rechtsstaats	
<i>Winfried Kluth</i>	19
Souverän und selbstbewusst	
Die Anfänge der Rechtsanwaltskammer Tübingen	
<i>Hans-Joachim Lang</i>	57
Ansprache anlässlich der Enthüllung der Gedenktafel Uhlandstraße 15 am 12.12.2011	
<i>Christoph Geprägs</i>	73
Ein Wendepunkt in der westdeutschen Justizgeschichte	
Die Hinrichtung des Raubmörders Richard Schuh am 18. Februar 1949 in Tübingen und die Verwendung seiner Leiche für zweifelhafte wissenschaftliche Zwecke	
<i>Hans-Joachim Lang</i>	77

Die Sozietätswechslerentscheidung des Bundesverfassungsgerichts <i>Ekkehart Schäfer</i>	99
75 Jahre Kammervorstand – Ein Streifzug – <i>Markus Schellhorn</i>	115
ANHANG	
Rechtsanwaltskammer Tübingen: Präsidenten 1946 bis heute	183
Rechtsanwaltskammer Tübingen: Vorstandsmitglieder 1946 bis heute (alphabetisch)	187
Rechtsanwaltskammer Tübingen: Präsidenten und Vorstand 1946 bis heute	191
Mitgliederstatistik	205
Autorinnen und Autoren	208

Vorwort

VON ALBRECHT LUTHER

Erst mit der am 1.10.1879 in Kraft getretenen Rechtsanwaltsordnung (RAO) wurde im damaligen Deutschen Reich ein einheitliches Anwaltsrecht kodifiziert, das die Freiheit der Advokatur gesetzlich gewährleistete. Jeder, der die Fähigkeit zum Richteramt erlangt hat, muss in dem betreffenden Bundesstaat als Anwalt zugelassen werden. Zugleich wurde damit auch der Grundstein für die anwaltliche Selbstverwaltung gelegt, da alle innerhalb des Bezirks eines Oberlandesgerichts zugelassenen Rechtsanwälte eine eigene Anwaltskammer bilden, einen eigenen Vorstand wählen und damit der Aufsicht durch diese Anwaltskammer unterliegen.

Warum die Rechtsanwaltskammer Tübingen hingegen erst seit 11. Dezember 1946 besteht, hat der Journalist und Kulturwissenschaftler Hans-Joachim Lang in seinem Beitrag „Die Anfänge der Rechtsanwaltskammer Tübingen“ herausgearbeitet. Er schildert darin die außergewöhnlichen politischen Umstände im Nachkriegsdeutschland, die zur Gründung der Rechtsanwaltskammer Tübingen geführt haben.

In seinem Aufsatz über die Bedeutung und den Beitrag der Rechtsanwaltschaft und der Rechtsanwaltskammern zur Sicherung der Rechtsstaatlichkeit spannt Winfried Kluth den Bogen von den Anfängen der ersten rechtsstaatlichen Entwicklungen bis hin zu der aktuellen Rolle der in den Rechtsanwaltskammern verfassten Anwaltschaft. Er setzt sich dabei mit einer Vielzahl aktueller höchstrichterlicher Entscheidungen auseinander und beleuchtet den Einfluss europarechtlicher Einflüsse auf das anwaltliche Berufsrecht, das sich zunehmender Angriffe auf die Unabhängigkeit der Anwaltschaft und ihre „core values“, wie dem Verbot des Erfolgshonorars, dem Fremdbesitzverbot und der anwaltlichen Verschwiegenheitsverpflichtung ausgesetzt sieht.

Die Zeit von 1933–1945, in der gleichsam über Nacht der Rechtsstaat und eine freie unabhängige Advokatur abgeschafft waren, spiegelt sich in der abgedruckten bewegenden Ansprache wider, die Christoph Geprägs über das Schicksal der

jüdischen Tübinger Rechtsanwaltskollegen anlässlich der Enthüllung einer entsprechenden Gedenktafel gehalten hat.

Auch die von Hans-Joachim Lang vorgenommene historische Aufarbeitung der letzten in Deutschland vor der Teilung vollstreckten Todesstrafe am 18. Februar 1949, also kurz vor Inkrafttreten des Grundgesetzes, gehört in den Kontext der Justizgeschichte in Tübingen auch aus anwaltlicher Sicht. So ergibt sich aus den von Lang gesichteten Protokollen, dass ein Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des Landgerichts hinzugezogen wurde für den Fall, dass der Delinquent einen Wiederaufnahmeantrag stellen sollte. Ausweislich des Protokolls ist dies offensichtlich nicht geschehen. So fragt man sich: Wo war an diesem Tag und zu dieser Stunde sein Verteidiger?

Schließlich berichtet Ekkehart Schäfer, ehemaliger langjähriger Präsident der RAK Tübingen und zuletzt Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer bis 2018 über einen bis vor dem Bundesverfassungsgericht ausgetragenen Rechtsstreit der RAK Tübingen. Der Rechtsstreit befasste sich mit dem Verbot widerstreitender Interessen im Falle eines Sozietätswechslers.

Markus Schellhorn, amtierender Vizepräsident der RAK Tübingen und mit fast 30 Dienstjahren ältester Vorstand unserer Kammer, hat einen mit teils humoristischen, teils skurrilen Anekdoten unterlegten Streifzug durch die Zeit der Kammer von 1949 an bis heute gefertigt. Als Quellen konnte er sich hierbei nicht nur auf die teils dürftigen Protokolle stützen, sondern auch auf eigene Erfahrungen und die Aussagen früherer Mitglieder des Vorstands, der seit 1949 durchgängig mit Angehörigen seiner Familie besetzt war.

Dem von ihm zitierten Schlusswort ist eigentlich nichts hinzuzufügen. Sowohl für eine freie, unabhängige Anwaltschaft, die verschwiegen und loyal hinter ihren Mandanten steht, als auch für den Rechtsstaat ist die anwaltliche Selbstverwaltung unverzichtbar. Ich hoffe, dass auch spätere Generationen sich dieses Privilegs bewusst sind.

Albrecht Luther
Rechtsanwalt und Präsident
der Rechtsanwaltskammer Tübingen

Grußwort

VON MARION GENTGES

Sehr geehrter Herr Präsident,
sehr geehrte Vorstandsmitglieder, liebe Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte,

die freie Anwaltschaft ist ein unverzichtbarer Bestandteil des Rechtsstaates, was ich aufgrund meiner über 20-jährigen Tätigkeit als Rechtsanwältin tagtäglich selbst erfahren habe. Es liegt dabei in der Verantwortung jeder einzelnen Rechtsanwältin und jedes einzelnen Rechtsanwalts, innerhalb und außerhalb des Gerichtssaals den Anforderungen an die Ethik, die Unabhängigkeit, die Würde und die Kollegialität des Rechtsanwaltsberufs gerecht zu werden. Daneben obliegt es den Rechtsanwaltskammern, nicht nur die Verpflichtungen des Rechtsanwalts als Organ der Rechtspflege zu überwachen, sondern zugleich den Freiheitsrechten der Anwaltschaft in vollem Umfang zur Geltung zu verhelfen.

Vor diesem Hintergrund freue ich mich sehr, der Rechtsanwaltskammer Tübingen zu ihrer 75-jährigen Erfolgsgeschichte gratulieren zu können. Seit ihrer Gründung am 11. Dezember 1946 waren vielfältige Entwicklungen im Berufsrecht und in der Selbstverwaltung zu meistern. Zu nennen sind hier insbesondere die Bastille-Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 1987 sowie der zunehmende Einfluss europäischen Rechts, die Globalisierung und die Digitalisierung. Dabei hat sich die Kammer nicht nur regional, sondern auch durch bundesweites Engagement um die Belange der Anwaltschaft verdient gemacht. Mit Respekt und Bewunderung denke ich an die hohe Einsatzbereitschaft und die ehrenamtliche Tätigkeit, welche erst die Bedingungen für eine erfolgreiche Kammerarbeit schafft.

Auch mit Blick auf künftige Entwicklungen bleibt für die anwaltliche Selbstverwaltung viel zu tun. Neben der jüngsten Reform der Bundesrechtsanwaltsordnung zu den Berufsausübungsgesellschaften sind hierbei insbesondere die Entwicklungen im Bereich E-Justice und Legal Tech zu nennen. Gefragt sind dabei digitale Formate, Kommunikationswege und Verfahren, welche der fortschreitenden Digitalisierung gerecht werden. Die Anwaltschaft ist hierbei ebenso wie die Justiz gefor-

dert, innovative Wege zu beschreiten und die Rechtsberatung bzw. -durchsetzung unter Wahrung rechtsstaatlicher Standards den Entwicklungen in der IT anzupassen. Ich bin allerdings gewiss, dass wir gemeinsam auch diese Herausforderung erfolgreich meistern werden.

Ich wünsche der Kammer zu ihrem Jubiläum alles Gute und verbinde damit die besten Wünsche für eine weitere erfolgreiche Zukunft.

Marion Gentges MdL
Ministerin der Justiz und für Migration
Baden-Württemberg

Grußwort

VON ULRICH WESSELS

Herzliche Glückwünsche und nachdenklicher Rückblick

Es ist mir Ehre und Freude zugleich, zur Festschrift anlässlich des 75-jährigen Bestehens der Rechtsanwaltskammer Tübingen ein Grußwort beisteuern zu dürfen. Tübingen nimmt in vielerlei Hinsicht eine besondere Stellung ein, was den Rechtsstaat angeht. Im Positiven, wie im Negativen. Positiv ist beispielsweise festzuhalten, dass Tübingen meinen Amtsvorgänger als Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer gestellt hat, der sich – wie die gesamte Rechtsanwaltskammer Tübingen – um die Selbstverwaltung der Deutschen Anwaltschaft mehr als verdient gemacht hat. Ebenso nimmt Tübingen in der Rechtsgeschichte aber auch eine sehr traurige bzw. dramatische Stellung ein, denn die letzte Hinrichtung in Deutschland vor der Teilung fand ausgerechnet im Landgerichtsbezirk Tübingen statt. Auch hierzu werden Sie im Folgenden Aufschlussreiches lesen.

Berechtigerweise stellt sich die Frage: Weshalb einen freudigen Anlass, das 75-jährige Bestehen der Kammer Tübingen, mit bedrückenden Themen verbinden? Ganz einfach: Weil wir nicht vergessen dürfen! Bei aller Freude und zukunftsorientierten Blicken auf eine fortschrittliche Anwaltschaft mit freier Selbstverwaltung in einem starken Rechtsstaat dürfen wir keine Sekunde aus den Augen verlieren, welchen Gefahren unsere Demokratie und damit unser Rechtsstaat ausgesetzt war und immer wieder ausgesetzt sein wird. Eben hierfür hat sich mein geschätzter Kollege und Vorgänger im Amt des BRAK-Präsidenten, Ekkehart Schäfer, auch während seiner Amtszeit in Tübingen mit Herzblut engagiert.

So wird sich folgerichtig ein Beitrag dieser Jubiläumsschrift mit dem Schicksal jüdischer Kolleginnen und Kollegen in den Jahren 1933–1945 im Landgerichtsbezirk Tübingen befassen. Eben dieses Thema liegt der BRAK seit Langem am Herzen. Nicht ohne Grund haben wir die Wanderausstellung „Anwalt ohne Recht“ ins Leben gerufen. Die Geschichte muss Mahnmal bleiben und uns immer wieder daran erinnern, welche wichtige Rolle insbesondere der Anwaltschaft im Rechts-

staat zukommt und welch' unschätzbares Gut ein funktionierender Rechtsstaat ist. Dass wir uns so glücklich schätzen können, in eben solchem Rechtsstaat leben und arbeiten zu dürfen, ist keineswegs eine Selbstverständlichkeit. Gestern nicht und heute ebenso wenig. Die Geschichte müssen wir noch immer aufarbeiten. Dies beispielsweise im Rahmen einer Studie über die Verflechtungen in nationalsozialistische Aktivitäten bis hinein in die innersten Kreise der Organe der Rechtspflege, initiiert von meinem Amtsvorgänger. Ein äußerst begrüßens- und unterstützenswertes Projekt.

Der Rückblick allein bewahrt uns indes nicht vor neuerlichen Gefahren für unseren Rechtsstaat. Wir müssen wachsam bleiben. Auch heute werden Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte verfolgt und bedroht, sei es in der Türkei oder in Belarus. Teilweise auch in Deutschland, wie sich anhand des NSU-Prozesses gezeigt hat. Auch ohne Agieren verfassungsfeindlicher Akteure sind wir gehalten, unseren Rechtsstaat zu beschützen. Gerade die Pandemie, die uns seit 2020 in Atem gehalten hat, hat uns vor Augen geführt, dass auch in der Krise die vorgesehenen Wege der Gesetzgebung zwingend zu beachten sind, der Parlamentsvorbehalt zu wahren ist.

Wir werden weiteren Krisen standhalten müssen. Dies kann nur mit einer starken und staatsfernen Selbstverwaltung gelingen, die Garant für die anwaltliche Unabhängigkeit – frei von staatlicher Einflussnahme – ist. Die Rechtsanwaltskammer Tübingen leistet hierzu nun schon seit 75 Jahren einen wertvollen Beitrag. Bei allen bedrückenden Rückblicken und aktuellen Bedrohungen für den Rechtsstaat ein überaus freudiger Anlass.

Ich gratuliere von Herzen und danke für das Tübinger Engagement, auf das wir alle weiterhin bauen.

Dr. Ulrich Wessels
RAuN und
Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer

Grußwort

Ein Jubiläum als Zäsur – von der Digitalisierung des Rechtsstaats

VON CORNELIA HORZ

Aus Anlass des 75-jährigen Bestehens einer Institution des Rechtsstaats wie der Rechtsanwaltskammer Tübingen blickt man gerne zurück: Auf die Umstände der Gründung, auf herausragende Ereignisse der vergangenen Jahrzehnte und die handelnden Personen. Ich bedanke mich herzlich für die Gelegenheit, ein Grußwort für die Festschrift zum 75. Jubiläum beitragen zu dürfen und möchte die Gelegenheit nutzen, das Gegenteil eines Rückblicks zu wagen – lassen Sie uns gemeinsam einen Blick in das Jahr 2096 werfen!

Denn in diesem Jahr wird man das 150-jährige Bestehen der Rechtsanwaltskammer Tübingen feiern, und unsere Nachfolgerinnen und Nachfolger werden zurückblicken auf zwei ganz verschiedene Hälften dieser langen und traditionsreichen Geschichte: Eine papierhafte und eine elektronische, eine analoge und eine digitale. Zum 01.01.2022 und damit fast als Geschenk zum 75. Gründungsjubiläum hat sich der Gesetzgeber einfallen lassen, die Anwaltschaft (auch) in Tübingen vom Papier zu befreien – der Schriftverkehr mit den Gerichten ist nunmehr vollständig digitalisiert, Schriftsätze dürfen seitdem nur noch in elektronischer Form eingereicht werden.

Nun gibt es Geschenke, die man leicht annehmen kann, aber auch andere; für die eine oder den anderen von Ihnen gehört der elektronische Rechtsverkehr ganz klar zu letzteren. Doch auch wenn anfänglich Widerstände überwunden und Abläufe neu organisiert werden mussten – bei Gericht wie in der Anwaltschaft –, möchte sich im Jahr 2096 niemand mehr vorstellen, dass bis vor 75 Jahren Eingänge noch von Hand sortiert und zugeordnet werden mussten, dass man in Akten nicht einfach „googlen“ konnte und Anwältinnen und Anwälte wie auch die Richterschaft auf die von der mitlesenden künstlichen Intelligenz vorgeschlagenen zehn

wichtigsten Entscheidungen zu den in der Akte angelegten Rechtsfragen verzichten mussten.

Auch wenn wir im Moment noch vor einem respekteinflößenden Berg an Herausforderungen stehen: Aus der Perspektive des Jahres 2096 hat sich die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs als voller Erfolg erwiesen. Die jederzeit kurzfristig verfügbare digitale Akteneinsicht, die Leichtigkeit der Kommunikation mit allen Beteiligten inklusive der Mandanten und die Möglichkeit, Lichtbilder und andere Beweismittel in voller Auflösung zu den Akten zu reichen, haben am Ende auch die letzten Zweifler überzeugt. Auch aus der heutigen Perspektive bin ich mir sicher: Es lohnt sich, bei der Digitalisierung des Rechtsstaats am Ball zu bleiben, es lohnt sich für uns alle.

Ich gratuliere der Rechtsanwaltskammer Tübingen sehr herzlich zu ihrem 75-jährigen Bestehen und wünsche im Namen des Oberlandesgerichts Stuttgart nur das Beste für die nächsten 75 – digital geprägten – Jahre!

Cornelia Horz

Präsidentin des Oberlandesgerichts Stuttgart

Grußwort

VON BORIS PALMER

Ein Dreivierteljahrhundert ist es her, dass die Gründungsveranstaltung der Rechtsanwaltskammer Tübingen im Refektorium des Klosters Bebenhausen und somit – aus heutiger Sicht – auf Tübinger Gemarkung stattfand. Denn Bebenhausen wurde erst im Jahre 1974 und somit ein gutes Vierteljahrhundert nach der Gründung der Rechtsanwaltskammer in die Universitätsstadt Tübingen eingegliedert.

Für die Universitätsstadt Tübingen ist es ein Gewinn, dass das zentrale Selbstverwaltungsgremium der Anwaltschaft des Kammerbezirkes Tübingen seit 75 Jahren seinen Sitz direkt in Tübingen hat. Die Rechtsanwaltskammer sichert und verteidigt die anwaltliche Unabhängigkeit – ein elementar wichtiges Gut unseres demokratischen Rechtsstaats – gegenüber den anderen Staatsgewalten. Zudem hat sie insbesondere die zentrale und wichtige Aufgabe über die Erteilung oder Entziehung der Zulassung zur (Fach-)Anwaltschaft zu entscheiden, die Einhaltung der den Kammermitgliedern obliegenden Berufspflichten zu überwachen sowie die betriebliche Ausbildung und die Prüfungen der Rechtsanwaltsfachangestellten und Rechtsfachwirte mitzugestalten.

Durch diese Aufgaben prägt und überwacht die Jubilarin zentrale Schnittstellen, die gewährleisten, dass sich Bürgerinnen und Bürger in und um Tübingen anlässlich der Anwaltssuche im Kammerbezirk Tübingen an zuverlässige, fachlich qualifizierte unabhängige Organe der Rechtspflege wenden können.

Rechtsanwaltschaft und Kommune – auch hier gibt es vielfältige Berührungspunkte. Aufgrund der verfassungsrechtlich im Grundgesetz (Art. 28 Abs. 2 GG) sowie in der Landesverfassung (Art. 71 LVerf) verankerten Kommunalen Selbstverwaltungsgarantie haben die Kommunen im Rahmen ihres eigenen sachlichen und geographischen Wirkungskreises vielfältige Gestaltungsmöglichkeiten. Manche sprechen von einem „Aufgabenerfindungsrecht“. Dies ist eine Chance, um lokal neue, innovative Konzepte, Ideen und Projekte anzustoßen und umzusetzen. Beispielhaft denke ich hier an das Tübinger Carsharing-Modell, das Projekt Dachgenossenschaft Wohnen, das Tübinger Wohnraumförderprogramm, die Umsetzung

des Landesförderprogramms Wohnen für Flüchtlinge oder die Verpackungssteuer. Beim Thema Baugebote hat Tübingen ebenfalls eine Vorreiterstelle inne.

Wegen des rechtsstaatlichen Grundsatzes des Vorrangs des Gesetzes (Art. 20 Abs. 3 GG) ist es hier dennoch immer erforderlich, die Grenzen des rechtlich Möglichen auszuloten, wofür sowohl Gesetze als auch die Rechtsprechung bis hin zu historischen Grundsatzurteilen genau analysiert und hinterfragt werden müssen. Nicht selten tragen solche neuen Konzepte schließlich unmittelbar zur Weiterentwicklung des Rechtes und somit perspektivisch zur Rechtsfortbildung bei. Hier profitiert die Stadtverwaltung und im Folgenden die gesamte Stadt von Kooperationen mit Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, die jeweils fachliche Spezialisten in ihrem Rechtsgebiet sind und sich mit der Verwaltung ideenreich und mutig an die Ausarbeitung neuer Konzepte setzen.

Jedoch auch wenn die Stadtverwaltung und Kammermitglieder in ihrer Funktion als Vertreter der individuellen Interessen von Bürgern konfrontativ aufeinandertreffen, so wirkt sich das Einschalten eines professionellen Rechtsbeistandes in den meisten Fällen – Ausnahmen bestätigen die Regel – konstruktiv, versachlichend und zielführend auf die Lösungsfindung aus. Dies sowohl in außergerichtlichen Verhandlungen als auch in förmlichen Verfahren vor Gericht. Auch hier ist es daher aus Sicht der Kommune ein großer Vorteil, dass den Bürgerinnen und Bürgern dank der regen Kammertätigkeit zahlreiche kompetente Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zur Verfügung stehen.

Erschreckender Weise ist der Umgang und der Ton gerade auch gegenüber Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitikern in den vergangenen Jahren deutlich unsachlicher, rauer und verletzender geworden. Immer wieder wurden und werden rechtsstaatliche Grenzen durch verbale oder sogar tätliche Angriffe Einzelner deutlich überschritten. Auch die Art der Berichterstattung hat hier eine einflussreiche Rolle. Hierdurch sind Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitiker in der Ausübung ihrer, oft ehrenamtlichen, Tätigkeit immer wieder auf tatkräftigen anwaltlichen Beistand angewiesen. Diesen Angriffen gilt es mit aller Entschiedenheit entgegenzutreten, um die gelebte, aktive Demokratie, die vom gegenseitigen offenen Austausch und auch dem konfrontativen verbalen Diskurs lebt, zu verteidigen. Dies ist elementar, um auch weiterhin engagierte, weitsichtige Bürgerinnen und Bürger zu finden, die bereit sind, gesellschaftliche Verantwortung zu übernehmen.

Zu ihrem 75-jährigen Jubiläum gratuliere ich der Kammer und all ihren Mitgliedern sehr herzlich. Sie können auf 75 bewegte Jahre zurückblicken. Ich denke hier als Historiker gerade auch an die Auseinandersetzung der Kammer mit der Geschichte der Anwaltschaft in Tübingen zwischen 1933 und 1945, die die Kam-

mer anlässlich der Aufarbeitung vor nicht unerhebliche Herausforderungen gestellt hat, aber sehr wichtig war und ist.

Ich wünsche Ihnen allen für die Zukunft einen wachen Blick auf unsere Gesellschaft und eine an der Verteidigung der demokratischen Grundwerte orientierte, mutige Ausübung Ihrer Profession als unabhängige Organe der Rechtspflege.

Boris Palmer

Oberbürgermeister der Stadt Tübingen

Der Beitrag der Rechtsanwaltschaft und der Rechtsanwaltskammern zur Sicherung des Rechtsstaats

VON WINFRIED KLUTH

I. Rechtsstaatlichkeit – eine Geschichte von Aufstieg und Verfall?

Der Rechtsstaat ist in den letzten Jahren nicht nur in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union¹, sondern auch in Deutschland (erneut²) zum Sorgenkind geworden. Das zeigt sich daran, dass so oft über ihn in einem Ton der Besorgnis und Gefährdung gesprochen wird.³ Nach der Euphorie der Nachwendezeit, in der von einer demokratischen Weltrevolution geträumt⁴ und selbst in Bezug auf die Kernländer des Kommunismus von einer Hinwendung zum demokratischen Verfassungsstaat ausgegangen wurde⁵, folgte zu Beginn der 2000er Jahre die Zeit der Ernüchterung. Der zunächst vereinzelt Einwurf, die Hoffnung nach mehr Gerechtigkeit sei enttäuscht worden und es habe sich nur ein formalistischer Rechtsstaat

1 Hier wird vor allem auf die Entwicklungen in Polen und Ungarn und die diesbezüglichen von der Europäischen Kommission angestregten Verfahren vor dem EuGH verwiesen; siehe dazu EuGH, NJW 2019, 1109 ff. (zur polnischen Justizreform) und EuGH BeckRS 2021, 12862 (zum Rechtsstaatsverfahren gegenüber Ungarn) sowie vertiefend *Priebus/Anders*, integration 43 (2020), S. 121 ff. Zum „Rechtsstaatsmechanismus“ der Europäischen Union näher *Schorkopf*, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim, Das Recht der Europäischen Union, 72. EL Februar 2021, EUV Art. 7, Rn. 60 ff.

2 Der „Abschied“ vom Rechtsstaat zwischen 1933 und 1945 sowie in der DDR wird hier nicht vertieft behandelt. Das gleiche gilt für die Frage, ob die Bezeichnung „Unrechtsstaat“ auf beide Systeme zutrifft. Zu Letzterem siehe *Isensee*, in: ders./Kirchhof (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts, Bd. IX, 1997, § 202, Rn. 83 ff.

3 Siehe exemplarisch *Voßkuhle*, NJW 2018, 3154 ff.; speziell zur Lage der Justiz: *Nußberger*, NJW 2020, 3294 ff.

4 *Kriele*, Die demokratische Weltrevolution, 1991.

5 Für Polen, dessen *Solidarność*-Bewegung auch einen großen Einfluss auf die Entwicklung in der DDR gehabt haben dürfte, galt dies in besonderer Weise.

entfaltet⁶, der die bürgerliche Revolution in Bürokratie und der Übernahme der Herrschaft durch das Recht und die Repräsentanten des Westens erstickt habe, hat in den letzten Jahren zunehmend an Zuspruch erfahren und auch in Teilen der deutschen Bevölkerung eine kritische Grundeinstellung gegenüber den Institutionen und Spielregeln des demokratischen Verfassungsstaates hervorgebracht.⁷

Liest man die einschlägigen Texte genau, so wird indes deutlich, dass sie in den meisten Fällen als frühe Warnung und Weckruf verstanden werden wollen. So weist etwa *Voßkuhle* darauf hin, dass einzelne Fälle der Missachtung von Gerichtsentscheidungen durch die Verwaltung innerhalb des etablierten Systems korrigiert werden können und keinen Anlass zu allzu großer Besorgnis bieten sollten.⁸

Das wiederum sollte nicht darüber hinwegtäuschen, dass Phänomene wie die Clan-Kriminalität, die Entstehung einer parallelen Scharia-Gerichtsbarkeit⁹ und nicht zuletzt der innerhalb einer Partei der demokratischen Mitte erhobene Vorwurf, die Bundesregierung habe im Rahmen der Flüchtlingskrise einen Verfassungsbruch begangen, reale Probleme darstellen und nicht nur zum Nachdenken anregen sollten. Das gilt im Übrigen auch für den gegenüber dem EuGH erhobenen Vorwurf des Bundesverfassungsgerichts, die Grenzen des Unionsrechts ohne methodische Grundlage zu überschreiten¹⁰, der seinerseits auf einer methodisch nicht weniger fragwürdigen Selbstermächtigung zur Ausübung einer Kontrollbefugnis¹¹ in diesen Fällen beruht.¹²

6 So der Kernaussagegehalt des der Bürgerrechtlerin *Bärbel Bohley* verkürzt zugeschriebenen Diktums „Wir wollten Gerechtigkeit und bekamen den Rechtsstaat.“ Der genaue Wortlaut der Textpassage, aus dem das Diktum abgeleitet wurde, lautet: „Unser Problem war ja nicht, den westlichen Rechtsstaat zu übernehmen, unser Problem war, dass wir Gerechtigkeit wollten. Und insofern haben wir natürlich dem Westen unsere Probleme vor die Füße gekippt in der Hoffnung, dass mit dem westlichen Rechtsstaat auch Gerechtigkeit in die neuen Länder kommt. Aber es sieht ja so aus, als ließe diese Gerechtigkeit lange auf sich warten. Und ich weiß auch nicht, ob das Recht selbst, das westliche Recht, dies überhaupt leisten kann.“ Siehe dazu *Patrick Bahners*, Gerechtigkeit und Rechtsstaat – Noch einmal zum Ausspruch von Bärbel Bohley. Eine quellenkritische Untersuchung, in: FAZ vom 12. Oktober 2020.

7 Siehe exemplarisch *Holtmann*, Die Umdeutung der Demokratie: politische Partizipation in Ost- und Westdeutschland, 2019.

8 *Voßkuhle*, NJW 2018, 3154 (3156).

9 Zu diesem Phänomen, das auf Bereiche mit einem hohen Anteil an kulturell dem Islam verbundener Bevölkerung beschränkt ist, näher und differenziert *Steinberg*, Zwischen Grundgesetz und Scharia: der lange Weg des Islam nach Deutschland, 2018.

10 BVerfG, NJW 2020, 1647 ff.

11 Eine entsprechende Kontrollbefugnis sieht das geltende Recht nur im Rahmen von Normenkontrollverfahren und somit in Fällen vor, in denen durch Bundesgesetz weitere Hoheitsrechte auf die EU übertragen werden.

12 Kritisch zu dem durch das Maastricht-Urteil eingeführten grundrechtsähnlichen Recht auf demokratische Herrschaftsteilhabe (BVerfGE 89, 155, 171 f., zuletzt BVerfG NJW 2020, 1647 ff., Rn. 99), das ohne jeden grammatischen und dogmatischen Anhaltspunkt aus Art. 38 Abs. 1 S. 1 GG

Alle diese Entwicklungen betreffen ein- und abgrenzbare Phänomene einer komplexen gesellschaftlichen Realität, die für den Lebensalltag der meisten Menschen den Charakter von Randphänomenen besitzen, denen sie selten oder nie begegnen. Vor allem in einigen Metropolregionen sind sie dafür aber sehr präsent und stellen für die lokalen Behörden eine große Herausforderung dar.¹³ Das gilt neben Berlin vor allem für Teile von Nordrhein-Westfalen, für das Rhein-Main-Gebiet und Teile anderer Großstädte.

Dass die Lage nicht so unproblematisch ist, zeigt sich daran, dass der Bundesgesetzgeber auch mit Unterstützung von großen Teilen der Opposition mit der Stiftung Forum Recht eine eigene neue Plattform ins Leben gerufen hat, die für den Rechtsstaat werben und seine Unverzichtbarkeit erneut ins allgemeine Bewusstsein bringen soll.¹⁴

Die nachfolgenden Überlegungen verfolgen vor diesem Hintergrund das Anliegen einer Lagebestimmung in Bezug auf die vielfältig diskutierten Gefahren und Gefährdungen und verbinden dies mit dem Versuch, einen Beitrag zum Verständnis von Rechtsstaatlichkeit aus dem Blickwinkel von Anwaltschaft und Rechtsanwaltskammern zu entwickeln. Zudem wird auf die Auswirkungen der Digitalisierung auf den Anwaltsberuf eingegangen.

II. Was ist Rechtsstaatlichkeit?

1. Rechtsstaatsverständnis im 19. Jahrhundert

Diese historische Entwicklung der Rechtsstaatsidee kann bis in Mittelalter und Altertum zurückverfolgt werden, wenn man dabei auf die Idee der Rechtsbindung von Herrschaftsgewalt und die Idee der Gerechtigkeit von Herrschaft abstellt. Im engeren technischen Sinne einer rechtlichen Bindung aller Ausübung staatlicher Macht hat der Rechtsstaatsgedanke seine Wurzeln aber erst im 19. Jahrhundert. Als Autoren, die zum ersten Mal das Wort Rechtsstaat für die rechtliche Limitie-

abgeleitet wird, siehe näher *Jestaedt*, *Der Staat* 48 (2009), 497 (503 ff.); *Heun*, *JZ* 2014, 331 ff.; *Sauer*, *Der Staat* 58 (2019), 7 (39); *Tischendorf*, *EuR* 2018, 695 (717 ff.); *Knoth*, *EuR* 2021, 274 ff.; *Kluth*, in: Schmidt-Bleibtreu/Hofmann/Henneke (Hrsg.), *Grundgesetz Kommentar*, 15. Aufl. 2021, Art. 38, Rn. 70.

13 *Dienstbühl*, *Clankriminalität. Phänomen – Ausmaß – Bekämpfung*, 2020.

14 Gesetz zur Errichtung der „Stiftung Forum Recht“ (Forum-Recht-Gesetz – ForumRG) v. 13. Mai 2019, BGBl. I S. 731. Der Verfasser ist Mitglied des wissenschaftlichen Beirats der Stiftung.

rung und Bindung aller staatlichen Gewalt benutzen, werden *Robert von Mohl*¹⁵ und *C. Th. Welckers*¹⁶ genannt. *Otto Bähr* publizierte 1864 die erste Monographie mit dem Titel „Der Rechtsstaat“ und konnte dabei feststellen, dass es wohl nur noch wenige gibt, die sich nicht das Wort Rechtsstaat auf die Fahne geschrieben haben.¹⁷

Das 19. Jahrhundert ist verfassungsrechtlich durch den Konstitutionalismus geprägt. Dieser ist durch die verfassungsrechtliche Bindung der monarchischen Staatsgewalt gekennzeichnet. Zentrales Instrument war dabei das Gesetz, dem eine freiheitsschützende Funktion zukam. Nur durch Gesetz durfte der Monarch in Freiheit und Eigentum der Bürger eingreifen und bedurfte dazu der Zustimmung der Volksvertretung. Auf diese Weise sicherte sich die bürgerliche Gesellschaft politisch gegenüber dem Monarchen ab. Man spricht deshalb auch vom liberalen oder bürgerlichen Rechtsstaat. Einer weiterreichenden inhaltlichen Ausgestaltung des Rechtsstaatsgedankens bedurfte es nach damaliger Ansicht nicht, da man unterstellte, die Volksvertretung werde nur Gesetzen zustimmen, die dem Interesse der Bürger entsprechen.

Auf der Seite der Exekutive wurde der Rechtsstaatsgedanke durch die Einforderungen der strikten Gesetzesbindung vor allem der Polizeigewalt¹⁸ sowie das Erfordernis einer gesetzlichen Ermächtigung für alle Freiheit und Eigentum beschränkenden Maßnahmen ergänzt. Hinzu kam die Kontrolle der Verwaltung durch die unabhängige Verwaltungsgerichtsbarkeit.¹⁹

Der vorwiegenden Orientierung an der formellen Beachtung der Gesetzesbindung entsprach auf Reichsebene²⁰ der „Verzicht“ auf die Gewährleistung von Grundrechten in der Verfassung von 1871. Damit wurde das Vorbild der Paulskirchenverfassung nicht aufgegriffen. Grundrechte wurden jedoch zumindest teilweise durch die Verfassungen der Länder gewährleistet.

15 *Von Mohl*, Das Staatsrecht des Königreiches Württemberg, 1. Theil, 1829, S. 8.

16 *Welcker*, Die letzten Gründe von Recht, Staat und Strafe, 1813.

17 *Bähr*, Der Rechtsstaat, 1864, S. 1.

18 Grundlegend ist insoweit das Kreuzberg-Urteil des Preußischen Oberverwaltungsgerichts – siehe dazu PrOVG 9, 353–384.

19 Zu deren Entwicklung *Sommermann* (Hrsg.), Handbuch der Geschichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit, 2019.

20 Mehrere Landesverfassungen normierten durchaus Grundrechte, enthielten aber keine Grundrechtskataloge. Dazu *Kühne*, in: Merten/Papier (Hrsg.), Handbuch der Grundrechte, Bd. I, 2004, § 3, Rn. 37 ff.

